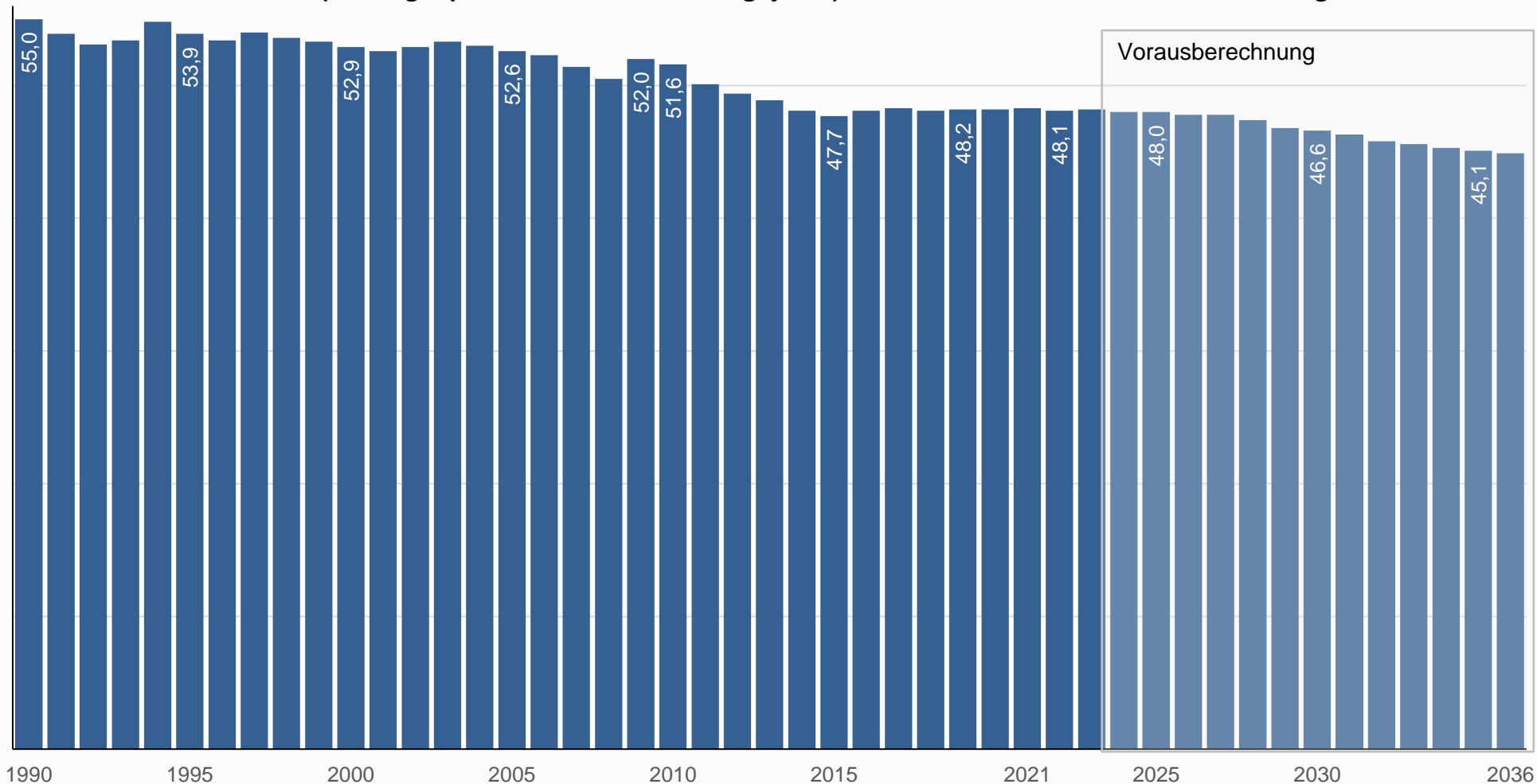


### ■ Entwicklung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern 1990 - 2036

Netto Standardrente (45 Entgeltpunkte und Versicherungsjahre) in % des durchschnittlichen Jahresentgelts



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Rentenversicherung in Zeitreihen; Bundesregierung (2022) Rentenversicherungsbericht 2022

## Entwicklung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern 1990 - 2036

Soll die Rente eine Lohnersatzfunktion haben, dann muss auf das Verhältnis zwischen Rentenhöhe einerseits und dem Arbeitsentgelt geachtet werden, bzw. zwischen der jährlichen Erhöhung der Löhne und der Anpassung der Renten. Ein zentraler statistischer Indikator für dieses Verhältnis ist das Rentenniveau. Das Rentenniveau wird ermittelt, indem eine sog. Standardrente mit dem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen verglichen wird. Die Standardrente beruht auf einer Modellrechnung: Es ist die Rente, die ein Versicherter bei 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren erhält, wenn er im Verlauf dieser Zeit ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bezogen hat, also in der Summe 45 Entgelt-punkte aufweist.

Wie der Bezug auf die Standardrente erkennen lässt, ist dieser Indikator nicht zu verwechseln mit der je individuellen Höhe einer Altersrente im Verhältnis zum letzten Arbeitseinkommen (vgl. dazu weiter unten).

Bei der Berechnung des Rentenniveaus wird auf Nettogrößen abgestellt: Die Brutto-Standardrente abzüglich der darauf entfallenden Sozialabgaben (Kranken und Pflegeversicherung) werden ins Verhältnis zum Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmer desselben Jahres abzüglich der darauf entfallenden durchschnittlichen Sozialabgaben gesetzt. Die Steuerbelastungen bleiben bei dieser Berechnung allerdings unberücksichtigt. Dies liegt darin begründet, dass ab 2005 zur nachgelagerten Besteuerung von Renten übergegangen worden ist, nach der jeder Rentenjahrgang einen steigenden Anteil der Rente versteuern muss. Eine allgemeine steuerliche Belastung der Rentner gibt es also nicht mehr.

Im Ergebnis werden also Höhe und Entwicklung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern dargestellt. Die Abbildung weist aus, dass das Netto-Rentenniveau vor Steuern in den Jahren seit 1990 mehr oder minder kontinuierlich gesunken ist: von 55,1 % (1990), 52,9 % (2000), 51,6 % (2010) auf 48,1 % (2022). Gegenüber 1990 entspricht dies einem Rückgang von 12,8 %. Mit anderen Worten: Ohne diese Eingriffe läge die Standardrente im Jahr 2022 entsprechend höher.

Nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung wird sich der Sinkflug des Niveaus fortsetzen – bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahre 2036 auf 44,9 %; gegenüber 2022 käme es zu einem Rückgang um weitere 7 %.

Das Rentenversicherung-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz von 2018 schreibt vor, dass bis 2025 das Nettorentenniveau nicht unter 48 % sinken darf („obere Haltelinie“). Zugleich darf der Beitragssatz bis zu diesem Jahr den Wert von 20 % nicht überschreiten („untere Haltelinie“). Wird die „obere Haltelinie“ des Niveaus in Folge der Wirkung der Rentenanpassungsformel unterschritten, muss der aktuelle Rentenwert entsprechend angehoben werden.

Für das Jahr 2030 sieht das Gesetz einen Mindestwert des Niveaus von 43 % vor (Niveausicherungsklausel). Für die Zeit danach gibt es keine Begrenzung der Abflachung mehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ging in einer Berechnung aus dem Jahr 2017 davon aus, dass im Jahr 2045 nur noch ein Niveau von 41,6 % erreicht wird.

Wie ersichtlich hat der der Rückgang schon vor 2000 eingesetzt, u.a. wirken sich hier die mehrfachen Nullanpassungen aus. Weitreichende Folgen haben aber vor allem die Modifikationen der Rentenanpassungsformel, die im Zuge der Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 und durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz von 2004 erfolgt sind:

- Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen (wie direkte Steuern, Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung), finden keine Berücksichtigung mehr.
- Anpassungsmindernd angerechnet werden Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (in voller Höhe, also einschließlich des Arbeitgeberanteils).
- Zusätzlich angerechnet wird der private Beitrag für die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge. Unabhängig davon, ob er tatsächlich geleistet wird, wird ein Vorsorgebeitrag von 4 % des Bruttoeinkommens unterstellt. Dieser anpassungsdämpfende Vorsorgefaktor wird als „Riester-Faktor“ bezeichnet.
- Durch den Einbau eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ in die Rentenanpassungsformel wird die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern (sog. Äquivalenzrentner) und versicherungspflichtig Beschäftigten (Äquivalenzbeitragszahler) anpassungsmindernd wirksam. Sinkt – wie aus demografischen Gründen zu erwarten – der Rentnerquotient (Äquivalenzrentner zu Äquivalenzbeitragszahlern), fallen die Rentenerhöhungen niedriger aus. Die jährliche Veränderung wird zu einem Viertel (Faktor  $\alpha = 0,25$ ) bei der Rentenanpassung berücksichtigt.

Diese Veränderungen machen die Anpassungsformel hochkompliziert. Wichtig sind aber nicht die Details, sondern das Ergebnis: Die Rentenerhöhungen werden abgebremst und von den Einkommenszuwächsen der Aktiven mehr und mehr abkoppelt. Die gesetzliche Rentenversicherung verliert dadurch ihre Funktion einer Lebensstandardsicherung. Es werden immer mehr Versicherungsjahre benötigt werden, um eine Renten zu erhalten, die dem Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter entspricht (vgl. [Abbildung VIII.54](#)). Der im Arbeitsleben erreichte Lebensstandard kann nur dann einigermaßen beibehalten werden, wenn zusätzlich Rentenansprüche durch die freiwillige betriebliche oder private Altersvorsorge erworben werden.

Das ist der Sinn des Ausbaus der kapitalfundierten Altersvorsorge; die betriebliche Altersvorsorge wie auch die private Altersvorsorge (Riester-Rente) werden finanziell gefördert. Die Frage bleibt, ob in welchem Maße die Arbeitnehmer tatsächlich ergänzende Ansprüche aufbauen bzw. aufbauen können (zur Verbreitung betrieblichen Altersversorgung vgl. [Abbildung VIII.49](#) und zur Verbreitung der Riester-Rente [Abbildung VIII.12a](#)).

## Methodische Hinweise

Das Nettorentenniveau ist eine statistische Messgröße, die auf bestimmten Annahmen beruht. Gegenüber gestellt werden Renten und Löhne unter gleichen Bedingungen, so die Rente mit einer lebensdurchschnittlichen Verdienstposition von 100 % mit dem Durchschnittsverdienst der aktiven Arbeitnehmer. Die so ermittelte Verhältniszahl würde sich identisch errechnen, wenn z.B. eine Verdienstposition von 70 % einem Arbeitnehmerverdienst von 70 % des Durchschnitts verglichen wird. Üblich ist es, bei den Renten 45 Versicherungsjahre zu unterstellen. Würden weniger Versicherungsjahre (z.B. 35 Jahre) angenommen, so verringert sich das Niveau entsprechend. Im umgekehrten Fall – bei einer Annahme von z.B. 50 Versicherungsjahren – erhöht sich das Niveau. Am langfristigen Rückgang ändern diese Modifikationen aber nichts. .

Das Rentenniveau ist nicht zu verwechseln mit der Spanne zwischen letztem Nettoverdienst und der Rentenhöhe im Einzelfall. Wenn beispielsweise das letzte Einkommen vor dem Renteneintritt recht hoch ausfällt und die persönliche durchschnittliche Einkommensposition im gesamten Erwerbsverlauf übersteigt, dann fällt die Spanne größer aus. Bei einem Absinken der relativen Einkommensposition am Ende des Berufslebens tritt das Gegenteil ein.

Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet nicht, dass die in Euro bemessene Höhe einer individuellen Rente sinkt. Aber das Verhältnis zum Lohn verschlechtert sich.

Die Werte bis 2022 entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Die Werte ab 2022 beruhen auf Vorausberechnungen der Bundesregierung (Rentenversicherungsberichte).

Ab 2019 kommt es zu einer Neudefinition der Nettogrößen und des Nettorentenniveaus vor Steuern (vgl. § 154 Abs. 3a SGB VI). Die Vergleichbarkeit mit Vorjahreswerten ist dadurch eingeschränkt, da sich die Nettogrößen jeweils auf die am 1.7. des Jahres geltenden Werte beziehen. Das Nettoentgelt („verfügbares Durchschnittsentgelt“) ergibt sich aus dem Vorjahreswert, multipliziert mit dem Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel und der Veränderung der Nettoquote. In der Abbildung werden die Niveauewerte nach der alten Berechnung berücksichtigt.